

das betreffende Verbot sei nicht „tam gravis“ (Vermeersch-Creusen, l. c.). In unserem Falle ist sicher ein entsprechender Grund zur Erlaubtheit des Vorgehens vorhanden; denn es handelt sich um die Erfüllung der Osterpflicht, und zwar durch solche, für die keine Sicherheit besteht, daß sie noch Gelegenheit dazu haben werden. Einsprache dagegen erheben wollen, wie es Felix beachtigt, wäre hier nicht mehr angängig. Die Eigenart der Umstände in unserem Falle bewirkt nämlich, daß dasjenige, was theoretisch wohl nicht gebilligt werden könnte, praktisch zulässig wird; möge man es nun auf die Anwendung der „epikeia“ zurückführen, wie dies anscheinend in einem ähnlichen Fall Marc-Gestermann (n. 1540) tut, oder vielmehr auf eine milde Auffassung der liturgischen Vorschrift des Gesetzes, wie es Vermeersch-Creusen beliebt.

Wir wollen hier nur die Lösung des Falles im Auge behalten, nämlich: Grundsätzlich und in der Theorie geben wir Felix recht, praktisch aber, im Einzelfalle, ist die Handlungsweise von Viktor keineswegs zu beanstanden, sondern vom pastoralen Standpunkt aus vielmehr zu billigen. Hat er es ja den Handelsreisenden ermöglicht, in richtiger und geziemender Weise ihre Osterpflicht zu erfüllen.

Echternach.

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

IV. (Verpflichtung der Säugungen in religiösen Instituten.) Die Regel und die Statuten eines Frauenklosters enthalten den Passus, daß sie nicht unter Sünde verpflichten, außer soweit die Gebote Gottes oder der Kirche in Betracht kommen. Eine Klosterfrau N. beichtet, sie habe öfters das Stillschweigen und die Hausordnung übertreten, sei länger abends aufgeblieben, als es die Ordnung erlaube, um zu lesen. Sie sieht in diesen Übertretungen der Hausordnung und der Statuten Sünden gegen das Gelübde, die Regeln und die Statuten zu halten; insbesondere Sünden gegen das Gelübde des Gehorsams, da die Oberin „im Gehorsam“ die Einhaltung der Hausordnung geboten und die Novizenmeisterin gelehrt habe, daß jene Schwestern, die schon Profess abgelegt haben, unter Sünde verpflichtet seien, die Regel und die Statuten zu halten; und wer sie nicht halte, sündige durch Ungehorsam gegen das Gelübde des Gehorsams; sündige, indem sie nicht gemäß der Regel nach Vollkommenheit strebe, wozu sie unter schwerer Sünde verpflichtet sei; sündige ferner gegen das vierte Gebot Gottes durch Vernachlässigung der Standespflichten. — Die Klosterfrau N. ist ferner in fortwährender Angst, durch irgend eine Übertretung der Statuten von einer Sünde in die andere zu fallen; ist ganz mutlos und verzagt und sagt: „Ich tu e nichts, wie sündigen, ich muß verloren gehen.“ — Wie ist dieser Gewissensfall zu behandeln?

Allem Anschein nach ist die Klosterfrau N. eine Skrupulantin, die Sünden wittert, wo keine vorhanden sind und die ihre Oberin und Novizenmeisterin falsch verstanden hat. Bekanntlich ist bei manchen Skrupulanten nicht bloß das Urteilz, sondern sogar das Wahrnehmungsvermögen getrübt, wenn es sich um den Gegenstand ihrer Skrupeln handelt. In schlimmen Fällen kommen sogar Illusionen oder Hallu-

zinationen vor. Findet der Beichtvater, daß die Klosterfrau N. wirklich eine Skrupulantin ist, so muß er sie in Güte, gepaart mit Entschiedenheit belehren über die Unrichtigkeit ihrer haltlosen Befürchtungen. Es ist aber hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen, wie diese Skrupeln beseitigt werden können. Wahrscheinlich würde übrigens der Kasus der Redaktion nicht eingesandt worden sein, wenn es sich um leere Skrupeln handelte. Wie ist aber der Gewissensfall zu lösen, wenn es sich um wirkliche Tatsachen handelt; wenn nämlich die Behauptungen der Oberin und der Novizenmeisterin wirklich so gefallen sind, wie sie oben berichtet wurden?

Zunächst fordert es die pastorale Klugheit, daß der Beichtvater nach besten Kräften die Autorität der Ordensobern schütze. Daher pläze er nicht sofort heraus mit Worten, wie: Das ist absolut falsch, was die Oberin und die Novizenmeisterin gesagt haben; ich als studierter Theologe weiß besser, was Sünde ist oder nicht, als diese; das vorgeschriebene Stillschweigen brechen oder die Hausordnung nicht beobachten, ist gar keine, nicht einmal eine lästliche Sünde. — Mit solchen oder ähnlichen unklugen Ausdrücken wäre niemandem gedient; ja es könnte der Beichtvater allerhand bedenklichen Schaden anrichten; auch sich selber. Wenn nämlich das Beichtkind das Vernommene den Obern hinterbrächte, oder wenn es nun nicht wüßte, wem es mehr glauben sollte, den Obern oder dem Beichtvater, so könnte es mit dem Amte oder Autorität des Beichtvaters zu Ende sein. Daher muß der Beichtvater die Ausdrücke der Obern erklären, und zwar möglichst mit Wahrung der Autorität; freilich so, daß dadurch die Wahrheit der Doktrin nicht verletzt wird.

Welches ist nun die wahre Doktrin über die Verpflichtungen der religiösen Säugungen? Fast alle älteren Orden und schlechthin alle neueren Kongregationen ohne Ausnahme haben in ihrer Gesetzgebung den Passus, daß ihre Statuten an sich nicht unter Sünde verpflichten. Wollte eine neuere Kongregation festsetzen, daß das eine oder andere Statut ihrer Gesetzgebung direkt unter Sünde verpflichtete, würde sie wohl schwerlich die römische Approbation erhalten. Daher werden auch die Statuten der religiösen Kongregationen gewöhnlich als Beispiele von kirchlichen Pönalgesetzen angeführt.¹⁾

Wohl haben einige wenige Autoren die Existenz von reinen Pönalgesetzen überhaupt geleugnet, aber die weitaus allgemeinere und auch die richtige Ansicht der Theologen besagt, daß es reine Pönalgesetze wirklich gibt, die direkt weder schwerer noch unter lästlicher Sünde verpflichten. Aber wohlgemerkt! diese Pönalgesetze verpflichten nicht direkt unter Sünde; denn indirekt liegt stets eine moralische Verpflichtung vor, und zwar die Gewissenspflicht, die von dem gesetzmäßigen Obern verhängte gerechte Strafe für die begangene Übertretung hinzunehmen. Würde z. B. eine Ordensperson das Statut des Stillschweigens übertreten, so wäre das an und für sich gar keine moralische Schuld;

¹⁾ Vgl. Fr. Schindler, Lehrbuch der Moraltheologie² I, S. 195.

würde aber nun der gesetzmäßige Obere für diese Übertretung als Buße etwa die Rezitation von fünf Vaterunser auflegen, so wäre der Untergelobe unter lässlicher Sünde verpflichtet, diese Buße hinzunehmen und zu verrichten. Wenn nämlich diese Buße wieder nur den Charakter einer Pönalvorschrift hätte, so käme man schließlich an eine Kette ohne Ende und die Ordensstatuten verlören jede sittliche Verbindlichkeit. Wohl hat Kardinal Cajetan¹⁾ gelehrt, daß auch die auferlegte Buße nur Pönalvorschrift sei, weil sie ja doch nicht mehr verpflichten könne, als das Statut selbst, für dessen Übertretung sie auferlegt sei; aber er steht mit dieser Behauptung vereinzelt da. Daß die auferlegte Buße direkt im Gewissen, also mehr verpflichte als das Statut selbst, kommt daher, weil sonst dem Statut jedwede sittliche Verbindlichkeit mangelte. Ein Statut aber oder ein Gesetz, dem jedwede sittliche Verbindlichkeit mangelt, ist überhaupt kein Statut oder Gesetz, da irgend eine sittliche Verbindlichkeit zum Wesen jedes moralischen Statutes oder Gesetzes gehört. Mithin verpflichten die Pönalgesetze und also auch die Konstitutionen der religiösen Genossenschaften im angeführten Sinne indirekt im Gewissen. — Aber selbst abgesehen von der sittlichen Verpflichtung der auferlegten Strafe können die übertretenen Konstitutionen eine andere moralische Schuld bedingen.

Nach fast allgemeiner Lehre gibt es keine moralisch indifferenten Handlungen, die der Mensch bewußter Weise verrichtet. „Non datur humani actus indifferentes in individuo“, sagen die Moralisten. Jede unserer Handlungen oder freiwilligen Unterlassungen ist entweder sittlich gut oder sittlich schlecht. Mag eine Handlung rein objektiv und spekulativ genommen auch sittlich indifferent sein, wie z. B. Spazierengehen, Essen und Trinken, so ist sie doch subjektiv und praktisch betrachtet, sittlich entweder gut oder schlecht, je nach der mit ihr verbundenen Absicht oder den sie begleitenden Umständen. Geht nämlich jemand spazieren, weil das zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft notwendig ist, so verrichtet er ein sittlich gutes Werk, tut er es aber aus Müßiggang oder um eine unerlaubte Zusammenkunft zu erhalten, sündigt er. Deshalb ist auch jede Übertretung der klösterlichen Konstitutionen faktisch entweder sittlich gut oder schlecht. Würde jemand z. B. das vorgeschriebene klösterliche Stillschweigen brechen, um einen sehr betrübten Mitmenschen zu trösten, so beginne er eine sittlich gute Tat; tätte er aber dasselbe aus unvernünftiger Schwachhaftigkeit, würde er sündigen, nicht zwar wegen des gebrochenen Stillschweigens, sondern wegen der unvernünftigen Schwachhaftigkeit. Im gewöhnlichen Leben wird die Übertretung der klösterlichen Konstitutionen sehr selten ein sittlich guter Akt sein; also folgt notwendig, daß sie meistens sittlich unerlaubt ist, weil verursacht aus einer unerlaubten Absicht oder begleitet von unrechten Umständen. — Der heilige Thomas²⁾ gibt drei Ursachen an, weshalb eine solche

¹⁾ Commentar. in S. theol. 2. 2. 9. 186, a. 9.

²⁾ S. Theol. 2. 2. q. 186 a. 9.

Uebertretung sündhaft werde, nämlich wenn sie geschähe „ex neglegentia, vel libidine, seu contemptu“. Meistens wird neglegentia, Nachlässigkeit, Sichgehenlassen, vorliegen. Die treue und ständige Beobachtung der klösterlichen Statuten erfordert stramme Selbstzucht, die dem natürlichen Menschen zuweilen recht schwer fällt und daher vernachlässigt wird. Neben der neglegentia wird wohl dann und wann auch die libido einwirken, besonders bei temperamentvollen Menschen. Unter libido versteht der heilige Thomas nicht bloß die libido in delectationibus intemperantiae (sive in esu et potu sive in luxuria), sondern jedwede ungeordnete Leidenschaft. Alles was aus ungeordneter Leidenschaft geschieht, also auch die Uebertretung der klösterlichen Konstitutionen, ist Sünde. Es bedarf das keines weiteren Beweises. Das Schlimmste ist, wenn eine Ordensperson ihre Satzungen nicht hält ex contemptu, aus Verachtung. Zum Glück kommt das äußerst selten vor. Eine Ordensperson nämlich, die ihre Satzungen aus Verachtung übertritt, bleibt auf die Dauer nicht im Kloster; entweder geht sie freiwillig fort oder sie wird entlassen. Ist diese Verachtung eine formelle und vollständige (contemptus formalis perfectus), so ist sie eine Todsünde, weil sie nicht bloß die Satzungen, sondern auch deren Urheber, nämlich den legitimen Vorgesetzten und in diesem Gott selbst verachtet.¹⁾ Hier gilt das ernste Wort Christi: „Qui vos spernit, me spernit.“²⁾

Hiermit dürfte in aller Kürze die wahre Doctrin über die Verpflichtung der Ordenssatzungen als solche hinreichend dargestellt sein. Das Gesagte lässt sich kurz in folgenden drei Punkten zusammenfassen:

1. Die Ordenssatzungen verpflichten als solche unter gar keiner Sünde.

2. Der Uebertreter der Ordenssatzungen ist unter Sünde verpflichtet, die rechtmäßig auferlegte Strafe zu verrichten.

3. Die bewusste und freiwillige Uebertretung der Ordenssatzungen ist faktisch im Einzelfalle meistens eine (lässliche) Sünde, weil sie geschieht vel ex neglegentia vel ex libidine vel ex contemptu.

Es ist selbstverständlich und braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß die Ordenssatzungen im Gewissen verpflichten, wenn sie allgemeine Gebote Gottes und der Kirche enthalten. Dann sind sie eben nicht bloße Ordenssatzungen. Damit ist auch gesagt, was zu halten ist von den Behauptungen der Oberin und Novizenmeisterin, wenn sie richtig wiedergegeben wurden. Es sollte diesen entgegengehalten werden, was die offiziellen „Normae“ sagen, die unter Leo XIII. im Jahre 1901 von der Heiligen Kongregation der Religiosen veröffentlicht wurden:

No. 133 „Non exacte diceretur, Constitutiones Instituti observandos esse vi voti, ita ut soror peccet contra votum oboedientiae, quotiescumque agit contra aliquod punctum Constitutionum.“

No. 134. Ex virtute oboedientiae soror tenetur obligatione implendi dispositiones Constitutionum et Superiorum.

¹⁾ Vgl. unser Can. Theol. mor. I, 371.

²⁾ Luk 10, 16.

No. 135. Vi voti tenetur soror oboedire tunc tantum cum legitimus superior praecepit expresse in virtute sanctae oboedientiae vel sub formali praecepto, aut verbis aequivalentibus, juxta proprias Constitutiones.

No. 136. Raro, caute ac prudenter superiorissae praecipiant in virtute sanctae oboedientiae, et nonnisi ex gravi causa. Expedit praeterea, ut formale praeceptum imponant in scriptis, vel saltem coram duobus testibus.

No. 137. Superiorissae locales, praesertim parvarum domorum, ab imponendis formalibus praeceptis se abstineant.“

Diese Normen sind so klar ihrem Inhalte nach und so autoritätsvoll ihrem Ursprunge nach, daß jede andere Behauptung ihnen gegenüber werilos wird.

Es bleibe noch die Behauptung der Novizenmeisterin zu erörtern, daß diejenige, die die Regel und die Statuten nicht halte, sündige, indem sie nicht gemäß der Regel nach Vollkommenheit strebe, wozu sie unter schwerer Sünde verpflichtet sei. Freilich muß jeder Religiöse krafft seines Standes nach christlicher Vollkommenheit streben. Dies ist eine schwere Standespflicht. Ein Religiöse, der häufig seine Gelübbe schwer verlebt oder der seine Ordenssäzungen verachtet und gewohnheitsmäßig so übertritt, daß er sich überhaupt nicht mehr daran stößt, der dürfte wohl eine Todsünde gegen diese seine Standespflicht begehen. Aber keineswegs liegt eine Todsünde vor, wenn ein Religiöse zuweilen oder auch öfters seine Säzungen in geringfügigem Maße übertritt. Dadurch wird sein Streben nach christlicher Vollkommenheit nicht zerstört. Die christliche Vollkommenheit besteht nämlich nicht in der pünktlichen Beobachtung der Klösterlichen Säzungen, sondern in der relativ vollkommenen Gottessieße. Wohl sind diese Säzungen wertvolle Mittel zur Vollkommenheit, aber das Mittel ist nicht das Ziel. Daher ist obige Behauptung — wenn sie wirklich gefallen ist — eine arge Uebertreibung, die sich mit der wahren Doctrin über das Vollkommenheitsstreben der Religiosen nicht verträgt.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

V. (Zur Pflicht des Tragens der geistlichen Kleidung.) Als Antwort auf die im Verlaufe der folgenden Ausführungen mitgeteilten Anfragen möge das folgende dienen.

Um den Gegenstand genauer festzustellen, wird vorausgeschickt, daß hier nicht die Rede ist von der Kleidung des Priesters bei liturgischen Akten, sondern von der Kleidung, deren er sich sonst im Privatleben bedient, oder bei nichtliturgischen Akten.

Wenngleich nach Verschiedenheit der Zeiten und Gegenden die Art der Kleidung des katholischen Priesters immer verschieden war, so sind doch die Grundsätze, die für die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften maßgebend waren, immer dieselben geblieben. Wenz J. D. P. II. p. I. n. 175.

Das Konzil von Trient, Sess. XXII. cap. 1. de ref., sagt: „Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat,